

1. Einleitung

- 1.1. Die SIGA Ausstellung AG, nachfolgend Veranstalterin genannt, führt die SIGA Messe 2026 (Sarganserländer Industrie- und Gewerbe- Ausstellung) durch. Sie ist berechtigt, verbindliche Weisungen zur Vorbereitung und Durchführung der SIGA Messe 2026 zu erlassen.

2. Zulassung

- 2.1. Zugelassen werden Einzel- und Kollektiv-Aussteller, deren Ausstellungsprogramm in den Rahmen der Veranstaltung passt. Nach Prüfung der eingegangenen Anmeldungen entscheidet die Messeleitung alleine und endgültig über die Zulassung der Firma und deren Ausstellungs-Objekte. Zulassungsgesuche können ohne Begründung verweigert werden.
- 2.2. Es werden keine Ansprüche anerkannt, welche die Aussteller oder Dritte aus der Zulassung / Abweisung von Firmen oder Ausstellungs-Objekte erheben.
- 2.3. Falls die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte oder die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, ist die Veranstalterin berechtigt, diese zu widerrufen.

3. Anmeldung

- 3.1. Die Veranstalterin vermietet für die Dauer der jeweiligen Ausstellung Flächen für Verkaufs- und Informationsstände. Die Anmeldung hat mit offiziellem Formular innert der festgesetzten Anmeldefrist zu erfolgen.
- 3.2. Bei der Anmeldung ist eine Anzahlung von CHF 1'000.00 (Standmiete bis CHF 7'500.00), bzw. CHF 2'000.00 (Standmiete über CHF 7'500.00) fällig. Diese Anzahlung wird an die Standkosten angerechnet. Die Anzahlung verfällt bei der Abmeldung unter Berücksichtigung der Ziffer 6.1.
- 3.3. Zur formellen Bestätigung des Vertrages wird von der Messeleitung ein unterzeichnetes Vertragsexemplar der Ausstellerfirma zugestellt. Erst die Zustellung des gegengezeichneten Vertrages, bzw. einer Auftragsbestätigung durch die Messeleitung begründet dessen Annahme.
- 3.4. Die Aufnahme von Mitausstellern (Untermietern), sowie die teilweise oder gänzliche Abtretung von Standfläche an einen weiteren Aussteller, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Messeleitung. Die Mitaussteller haben dafür einen separaten Ausstellervertrag abzuschliessen sowie eine Gebühr zu bezahlen. Als Mitaussteller gelten auch Firmentafeln und Reklameartikel von anderen Organisationen.

4. Ausstellervertrag

- 4.1. Mit der Anmeldung bestätigt der Aussteller, das Ausstellungsreglement zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben. Sobald die Messeleitung die Anmeldung berücksichtigt hat, bestätigt sie die Zulassung mit dem unterzeichneten Vertragsformular. Der Aussteller übernimmt damit die mit der Anmeldung eingegangene Verpflichtung, alle Vorschriften der Ausstellung anzuerkennen und einzuhalten. Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftform. Eine Konkurrenzausschlussklausel wird grundsätzlich nicht zugestanden.
- 4.2. Der Ausstellervertrag ist jedes Mal neu abzuschliessen. Die ein- oder mehrmalige Teilnahme begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
- 4.3. Nicht aufgeführte oder nicht genehmigte Artikel dürfen nicht ausgestellt werden. Bei Zuwiderhandlung kann die Messeleitung die sofortige Entfernung des Ausstellungsgutes zu Lasten des Ausstellers anordnen.

5. Platzzuteilung

- 5.1. Der Standort wird von der Veranstalterin endgültig bestimmt; Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines an einer früheren Ausstellung innegehabten Platzes. Die Veranstalterin behält sich ferner das Recht vor, Stände umzuplatzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung erforderlich ist.
- 5.2. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Messeleitung, bzw. Aufschaltung der Pläne auf www.siga-messe.ch schriftlich einzureichen. Der endgültige Entscheid ist jedoch der Messeleitung vorbehalten.
- 5.3. Die Veranstalterin haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich für den Aussteller aus der besonderen Lage oder Umgebung des zugeteilten Standes ergeben könnten.
- 5.4. Die Veranstalterin ist bestrebt, die auf dem Anmeldeformular gewünschte Kategorie und Fläche zuzuteilen. Sie ist jedoch berechtigt, aus Platzgründen einen Kategorienwechsel oder eine angemessene Mehr- oder Minderzuteilung von bis zu 10 % der Standfläche vorzunehmen.

6. Vertragsrücktritt

- 6.1. Der Aussteller kann den Vertrag schriftlich und ohne Grundangabe kündigen. Dabei schuldet der Aussteller je nach Zeitpunkt der Kündigung:
- ab 6 Monate vor Messebeginn: 29. Oktober 2025 40 % der Vertragssumme
 - ab 5 Monate vor Messebeginn: 29. November 2025 60 % der Vertragssumme
 - ab 4 Monate vor Messebeginn: 29. Dezember 2025 80 % der Vertragssumme
 - ab 3 Monate vor Messebeginn: 29. Januar 2026 100 % der Vertragssumme

In jedem Fall schuldet der Aussteller mindestens die Grundgebühr (gem. Ziffer 3.2) in der Höhe von CHF 1'000.00, bzw. CHF 2'000.00.

- 6.2. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes durch die Veranstalterin, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen.
- 6.3. Über die Stände, die am Vortag der Messeeröffnung (01. Mai 2026) nicht bis spätestens 12.00 Uhr belegt sind, kann die Veranstalterin anderweitig verfügen. Damit verfällt der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand. Er hat jedoch für die volle Platzmiete und Nebenkosten aufzukommen. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Nichtbelegung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.

7. Standbau

7.1. Ausstellungsstände / Reklamewände

- 7.1.1. In der Standmiete ist die Grundfläche mit Holzböden. Die Organisation der Systemwände, enthalten die Montage und Demontage der Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller.
- 7.1.2. Die Innenmasse der Stände können + / - 5 cm zu den in der im „Ausstellervertrag / Standbestätigung“ aufgeführten Masse abweichen. Eigene Systemstände des Ausstellers und deren genaue Masse sind deshalb auf der Anmeldung unbedingt zu vermerken.
- 7.1.3. Gemietet Stand- bzw. Reklamewände bedürfen sorgfältiger Behandlung und dürfen keinen falls permanent bemalt, verbohrt oder beklebt werden. Befestigungsmaterial ist unmittelbar nach Beendigung der Messe restlos zu entfernen. Die Aussenseiten von Standwände dürfen vom Aussteller nicht zu Werbezwecken benützt werden. Für sämtliche Schäden und Umtriebe durch Reparatur- und Reinigungsarbeiten ist der Aussteller haftbar.
- 7.1.4. Emissionen durch Licht-, Lärm-, Erschütterungen und Geruch sowie Überbauten sind nur nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung der Messeleitung erlaubt. In allen geschlossenen Messehallen gilt striktes Rauchverbot. Die Aussteller sind verpflichtet dieses gegenüber ihren Besuchern durchzusetzen.
- 7.1.5. Die Messeleitung ist berechtigt, schlecht gestaltete Stände bzw. Reklamewände, die das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigen, zu schliessen. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Falle nicht zu.

7.2. Hallenböden

- 7.2.1. Die Hallenböden bestehen aus Holz mit entsprechendem Unterbau. Sie dürfen mit nicht mehr als 300 kg / m² belastet werden. Der Aussteller ist verpflichtet, allfälliges Schwergut über 300 kg / m² auf dem Ausstellervertrag zu vermerken. Notwendige Unterkonstruktionen und Zuleitungen werden dem Aussteller verrechnet.
- 7.2.2. Die Hallenböden können aufgrund der Untergrundbeschaffenheit Gefälle aufweisen. Unebener Boden begründet keine Ansprüche der Aussteller.
- 7.2.3. Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung der Hallenböden. Er ist im eigenen Interesse gehalten, der Messeleitung den Standort seines Schwergutes auf seinem Standplatz mittels eines Massplanes bekannt zu geben, damit die notwendigen Unterkonstruktionen und Zuteilungen rechtzeitig und in der erforderlichen Grösse zu Lasten des Ausstellers vorverlegt werden können. Der Aussteller haftet ebenfalls für Verunreinigungen und Beschädigung durch auslaufendes Öl, Fett und dergleichen oder für Beschädigung aller Art.
- 7.2.4. Zur Fixierung von Bodenbelägen, Aufdopplungen und Kanteleisten jeglicher Art (z.B. Teppiche, Platten, Holztafeln, etc.) darf nur Montage-Klebband verwendet werden das nach dem Entfernen keinerlei Spuren hinterlässt. Die Verwendung von Schrauben und Nägeln zur Fixierung ist explizit verboten. Für sämtliche Schäden und Umtriebe durch Reparatur- und Reinigungsarbeiten ist der Aussteller haftbar.

7.3. Einrichten der Stände

- 7.3.1. Voraussetzung für das Einrichten der Stände ist die Begleichung des gesamten Rechnungsbetrages für die Standmiete. Das Einrichten des Standes hat so zu geschehen, dass der gesamte Ausstellungsaufbau nicht gestört wird. Die Aussteller haben sich bei der Standeinrichtung an die vorgeschriebenen Termine und organisatorischen Hinweise zu halten. Falls eine längere Aufbauzeit benötigt wird, hat der Aussteller bei der Messeleitung eine Bewilligung einzuholen.
- 7.3.2. Die Messeleitung teilt den Ausstellern schriftlich und auf www.siga-messe.ch den Beginn und das Ende des Stand-Aufbaus mit.
- 7.3.3. Der Transport der Waren in und aus den Ausstellungshallen ist während der Öffnungszeit untersagt.
- 7.3.4. Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2.50 m überragen, sind nur erlaubt, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung mit der Messeleitung getroffen wurde. Solche Aufbauten, Firmentafeln, Signete, Dekorationen und dergleichen, werden speziell verrechnet. Über die entsprechenden Kosten wird erst nach Einsicht in die Pläne oder Modelle entschieden. Buchstaben, Schrifttafeln oder ausgesägte Dekorationsteile dürfen auf keinen Fall die Wandhöhe überragen und überschneiden, so dass die Rückseite von einem im Rücken liegenden Stand sichtbar ist.
- 7.3.5. Es ist ohne Einwilligung der Messeleitung verboten, irgendwelche Dekorations- und Standelemente im Laufgang stehen zu lassen. Das Befestigen von Standelementen oder Dekormaterial an der Zeltkonstruktion ist aus statischen Gründen verboten.
- 7.3.6. Sämtliche Installationen für Strom, Wasser, Abwasser, Telefon, Internet, etc. müssen separat mit dem Formular „Bestellung Dienstleistungen“ angefordert werden. Sämtliche Standanschlüsse dürfen nur durch die Ausstellungs-Installationsfirmen vorgenommen werden. Die Verrechnung an die Aussteller erfolgt durch die Messeleitung.

7.4. Aufräumen der Stände

- 7.4.1. Das Ausräumen der Stände ist Sache der Aussteller. Der Abtransport hat gemäss Abbauplan zu erfolgen, welcher unter www.siga-messe.ch kommuniziert wird. Nach Ablauf der Ausräumfrist wird der Stand auf Kosten des Ausstellers abgebaut.
- 7.4.2. Am Schlusstag sind sämtliche Tore der Ausstellung für Motorfahrzeuge aller Art gesperrt. Lieferwagen, Lastwagen und Transportgeräte anderer Art dürfen erst am folgenden Tag zum Transport von Ausstellungsgütern verwendet werden. Vermehrte Aufmerksamkeit bei Ausstellungsschluss und beim Räumen der Stände ist zu empfehlen, da während dieser Zeit eine besondere Verlustgefahr (Diebstahl) besteht.
- 7.4.3. Sondergenehmigungen für Wertsachen und Dringlichkeitsfälle müssen bis spätestens 04. Mai 2026 schriftlich von der Messeleitung erteilt werden.

8. Ausweise

- 8.1. Die Aussteller erhalten pro 5 m² Standfläche eine kostenlose Aussteller-Dauerkarte. Diese sind persönlich und nicht übertragbar. Für Reklameflächen, Wandstände und Untermieter wird zusätzlich 1 Aussteller-Dauerkarte kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 8.2. Darüber hinaus können maximal 10 Aussteller-Dauerkarten bezogen werden.
- 8.3. Ferner können Eintrittsgutscheine für Kunden und Interessenten bei der Messeleitung zum Preis von Fr. 0.50 / Gutschein bestellt werden. Die Eintrittsgutscheine haben nur Gültigkeit, wenn Sie mit dem Firmenstempel- oder einem Firmeneindruck versehen sind.
- 8.4. Eingelöste Karten werden dem Aussteller nach der Messe zum publizierten Preis in Rechnung gestellt.

9. Ausstellerverzeichnis

- 9.1. Die Veranstalterin ist alleine berechtigt, ein Ausstellerverzeichnis herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerecht vorliegen, zu deren Lasten ohne Verantwortung für die Richtigkeit in das Verzeichnis aufgenommen.

10. Finanzielle Bestimmungen

10.1. Kosten

- 10.1.1. Die Rechnung für die Standmiete wird dem Aussteller mit dem Vertrag zugestellt. Die Platz- oder Standmieten sind, ohne jeglichen Abzug, innert 14 Tagen nach Rechnungsstellung einzuzahlen, spätestens jedoch 30 Tage vor Beginn der Ausstellung. Mit der Erstrechnung kann eine Vorauszahlung für die Extras verlangt werden.
- 10.1.2. Die Extras gemäss technischem und administrativem Fragebogen gelten als Bestandteile des Vertrages. Die Rechnung dafür erfolgt am Schluss der Ausstellung und ist innert 14 Tagen zu überweisen.
- 10.1.3. Die Kosten für nachträglich abbestellte Einrichtungen und Anschlüsse werden, falls diese schon erstellt worden sind, dem Aussteller in Rechnung gestellt und sind von diesem voll einzubezahlen.
- 10.1.4. Folgende Positionen gelten als Extras und sind mit speziellen Formularen zu bestellen:
- | | |
|--|---|
| - Individueller Strom- und Wasserverbrauch, | - Eintrittsgutscheine für Kunden |
| - Anteil an Heizung, Allgemeinstrom, Infrastruktur | - Inserat in der Messezeitung |
| - Installation Stromanschluss 230V / 400 V | - Produktbeschreibung oder PR-Artikel |
| - Telefon- und Internetanschluss | - Abschleifen der Bodenpodeste bei Verwendung von Klebeteppichen |
| - TV-Anschluss | - Reparaturarbeiten von Leitungslöchern |
| - Tableau Anschluss und Extrazuleitung für Tag- und Nachtanschluss | - Entfernen von Schrauben, Nägeln, Tapeten etc. an Wänden oder Bodenpodesten nach Aufwand |
| - allgemeine Infrastrukturkosten (wie Heizungs-, Lüftungs-, Entsorgungsanteil und Sicherheitsdienst) | - Aussteller-Parkplätze in limitierter Anzahl |
| - Wasser- und Ablaufanschluss | - Die Verrechnung erfolgt pauschal oder nach Aufwand. |

10.2. Zahlungsbedingungen

10.2.1. Zahlungskonditionen:

Anzahlung: 14 Tage netto

Standmiete: 14 Tage netto

Schlussrechnung: 14 Tage netto

10.2.2. Es steht der Messeleitung frei, die Kosten für Installationen, Eintragungen in der offiziellen Messezeitung, Inserate usw. direkt durch die entsprechenden Unternehmungen, wie EW, Telefonunternehmungen, Publicitas, Druckerei etc., in Rechnung stellen zu lassen. Die Nachtragsrechnungen werden nach Schluss der Ausstellung versandt und sind innert 10 Tagen netto zahlbar. Skonti dürfen keine abgezogen werden. Nach Fälligkeit werden 7 % Verzugszins verrechnet.

11. Hausordnung

11.1. Weisungsrecht der Messeleitung

11.1.1. Die Messeleitung übt auf dem gesamten Areal der Ausstellung für die Aufbau-, Lauf- und Abbauezeit der Ausstellung das Hausrecht aus. Die Messeleitung ist berechtigt, Weisungen an die Angestellten, Beauftragten oder Aussteller zu erteilen.

11.1.2. Die Messeleitung ist berechtigt, Ärgernis erregende, schlecht gestaltete und insbesondere vorschriftswidrige (Hygiene / Feuerpolizei / Sicherheit) Stände zu schliessen.

11.1.3. Die Messeleitung ist berechtigt, jede geeignet erscheinende Massnahme für einen geordneten Ausstellungsbetrieb zu treffen. Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen oder den Stand während den festgelegten Öffnungszeiten nicht besetzt halten, werden von der Messeleitung verwarnet und im Wiederholungsfall mit sofortiger Wirkung von der Messe ausgeschlossen. Dem Fehlbaren steht keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Standmiete, Extras, Gebühren etc. oder gar Schadenersatz zu.

11.2. Betriebszeiten der Messe

11.2.1. Der Zeitpunkt, die Dauer und die Öffnungszeiten der Ausstellung und der Gastrobetriebe werden durch die Messeleitung festgelegt und im Ausstellerprospekt sowie unter www.siga-messe.ch veröffentlicht.

11.2.2. Die Aussteller sind verpflichtet, während der ganzen Öffnungszeiten ihre Ware auszustellen und die Stände durchgehend bedient zu halten.

11.2.3. Aussteller, die sich mit Ausstellerkarten ausweisen können, sind eine Stunde vor der offiziellen Messeöffnung und abends bis eine halbe Stunde nach Schliessung der Ausstellung berechtigt, sich bei ihren Ständen aufzuhalten.

11.2.4. Die Warenanlieferung kann täglich eine Stunde vor Öffnung der Ausstellung erfolgen. Auf der Piazza in der Zeit von 10.00 – 11.00 Uhr.

11.3. Technische und feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

11.3.1. Die Elektroapparate und Installationen der Aussteller müssen einwandfrei funktionieren. Bei Störung der Fehlerstromschutzschalter kann die Messeleitung die Entfernung des betreffenden Apparats verlangen.

11.3.2. Die Lagerung und Aufbewahrung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie z.B. Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Sprit, Propan, Butangas usw. ist verboten. Am Messestand für den Tagesbedarf benötigte Gasflaschen müssen kippicher gestellt und befestigt werden.

11.3.3. Kochherde und Feuerungen, Installationen für Gas, Wasser und Elektrizität müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

11.3.4. Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind verboten. Es ist verboten, Reklame-, Spiel-, und Unterhaltungsballons, die mit brennbaren oder giftigen Gasen gefüllt sind, in die Ausstellungsräume mitzubringen oder in diesen solche Ballons aufzufüllen und abzugeben.

11.3.5. Heizungsregler, Wandhydranten, Handfeuerlöschapparate und ähnliche Einrichtungen dürfen in keiner Form mit Dekorationen, Wänden und Ausstellungsgut verbaut oder verstellt werden. Sie müssen gut sichtbar sein und ohne Hindernisse in Betrieb gesetzt werden können.

11.3.6. Die Notausgänge, Plätze, Gänge, Durchgänge, Türen usw. dürfen während der Messe und auch beim Auf- und Abbau nicht eingeeengt oder mit irgendwelchen Gegenständen verstellt werden. Alle Einfahrten sind auf ihrer ganzen Breite freizuhalten.

11.4. Reinigung

11.4.1. Die allgemeine Reinigung von Gängen, Plätzen, Toiletten usw. wird vom Messe-Reinigungsdienst ausgeführt.

11.4.2. Die tägliche Standreinigung ist Sache des Ausstellers. Kehricht wird nur dann abtransportiert, wenn dieser am Abend gut verpackt in die Gänge gestellt wird. Glas darf nicht dem Restmüll zugeführt werden, sondern ist durch die Aussteller am Sammelpunkt Piste Ost abzugeben.

12. Rechtliche Bestimmungen

12.1.1. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.

12.1.2. Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

12.1.3. Allgemeine Forderungen an die Veranstalterin sind bis spätestens 10 Tage nach Messeschluss; Ansprüche, welche die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Messetag bei der Veranstalterin schriftlich anzubringen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

12.2. Versicherungspflicht

12.2.1. Die Versicherung des Ausstellungsgutes gegen Feuer-, Elementar-, Wasserschäden ist obligatorisch und Sache des Ausstellers. Zu empfehlen ist eine zusätzliche Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Beschädigung durch Besucher sowie Schäden beim Hin- und Rücktransport. Die Veranstalterin bietet den Abschluss der entsprechenden Versicherung durch Dritte mit speziellem Formular an. Für die termingerechte Vertragsabschliessung ist jedoch der Aussteller selbst verantwortlich.

12.2.2. Die Veranstalterin und ihr Personal haften nicht für die Güter der Aussteller, während der Zeit, in der sich der Aussteller im Messeareal befindet, noch während des Zu- und Abtransportes. Es wird den Ausstellern empfohlen, eine Transportversicherung abzuschliessen.

12.2.3. Jeder Aussteller hat für Schäden, die er selbst oder von ihm beauftragte Dritte, gleich aus welchem Grunde, an anderen Ständen, am Eigentum der Ausstellung oder am Leben und Besitz Dritter verursacht, aufzukommen.

12.2.4. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebshaftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Messebeteiligung ausdehnen zu lassen. Eine Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Ausstellerversicherung eintreten könnten.

12.2.5. Die Hallen werden während der regulären Auf- und Abbauezeit gemäss Ausstellerprospekt und während der Veranstaltungszeit Tag und Nacht bewacht.

12.2.6. Den Ausstellern wird empfohlen, für die Abdeckung der eigenen Verluste durch Feuer-, Elementar-, Wasserschäden, Seuchen und dergleichen eine Betriebs-Unterbrechungsversicherung abzuschliessen.

12.3. Haftungsausschluss

12.3.1. Die Veranstalterin ist für ihre gesetzliche Haftung versichert. Sie übernimmt jedoch keine Haftung für Standeinrichtungen und die vom Aussteller eingebrachten Ausstellungsgüter, insbesondere wird keine Entschädigung für beschädigte und gestohlene Güter geleistet. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Einschränkungen.

12.4. Bewilligungen

12.4.1. Die Aussteller werden auf die Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Kantons St. Gallen und der Standort-Gemeinde Mels hingewiesen.

12.4.2. Aussteller, welche eine Gastwirtschaftstätigkeit gegen Entgelt ausüben sind verpflichtet, dieses im Ausstellervertrag eindeutig zu deklarieren. Die Veranstalterin verfügt über ein Gastgewerbepatent, welches alle Aussteller und Gastrobetriebe während der Messe miteinschliesst.

12.4.3. Gastronomiebetriebe und Verpflegungsstände müssen alle Getränke (Bier, Mineral, Süssgetränke, Spirituosen, Weine) auf dem Messeareal von der offiziellen Verkaufsstelle der Veranstalterin beziehen. Ausnahmebewilligungen sind mit der SIGA vorgängig schriftlich zu vereinbaren.

12.4.4. Die Vorschriften bezüglich Installations- und Konzessionsbestimmung, SEV-Prüfzeichen usw. haben auch Gültigkeit für alle Aussteller.

12.5. Preisanschrift / Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb UWG

12.5.1. Die Aussteller (Ausnahme Gastronomiebetriebe und Verpflegungsstände gemäss separatem Vertrag) sind in der Gestaltung ihrer Preispolitik unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern grundsätzlich frei.

12.5.2. Die Aussteller haben sich an die Regeln des lautereren Wettbewerbes zu halten. Insbesondere haben sie sich jeglicher Mittel zu enthalten, die gegen Treu und Glauben verstossen.

12.5.3. Die Aussteller haben ihre Ausstellungsgüter mit klaren und gut lesbaren Bezeichnungen und die Verkaufspreise pro Verkaufseinheit in Schweizer Franken zu versehen (inkl. oder exkl. MwSt. und allfälligen weiteren Angaben).

12.5.4. Die Veranstalterin kann bei Missachtung der obigen Vorschriften die Zulassung eines Ausstellers verweigern, oder Massnahmen bis zum Ausschluss eines Ausstellers während der Messedauer anordnen.

12.6. Datenschutz und Bildmaterial

12.6.1. Die Veranstalterin ist berechtigt, während der SIGA Messe 2026 Bild- und Videomaterial der Messe, ihrer Aussteller und deren Stände sowie der präsentierten Produkte aufzunehmen. Dieses Material kann für folgende Zwecke genutzt werden:

- Dokumentation der Veranstaltung,
- Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Werbung für künftige Veranstaltungen der SIGA Messe, einschliesslich Printmedien, Online-Plattformen und sozialen Medien.

12.6.1. Die Aussteller erklären sich mit ihrer Teilnahme an der Messe einverstanden, dass Bild- und Videomaterial, das während der Veranstaltung aufgenommen wurde und auf dem ihre Stände, Produkte oder Personal erkennbar sind, ohne zusätzliche Zustimmung verwendet werden darf.

12.6.2. Es wird sichergestellt, dass die Nutzung des Bildmaterials stets im Kontext der Messe und unter Einhaltung der schweizerischen Datenschutzgesetze erfolgt.

12.6.3. Aussteller können vorab schriftlich widersprechen, sofern berechtigte Gründe gegen die Nutzung von Bildmaterial ihrer Stände oder ihres Personals sprechen. Ein entsprechender Widerspruch ist bis spätestens vier Wochen vor Messebeginn bei der Messeleitung schriftlich einzureichen.

12.6.4. Für Bildmaterial, das von den Ausstellern selbst erstellt oder zur Verfügung gestellt wird, sichern diese zu, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für die Inhalte der von Ausstellern bereitgestellten Materialien.

12.7. Höhere Gewalt

12.7.1. Die Veranstalterin ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldeten zwingenden Gründen berechtigt, die Ausstellung zu verschieben, zu unterbrechen, zu kürzen, zu verlängern oder abzusagen.

12.7.2. Sodann ist die Veranstalterin berechtigt, die Ausstellung zu verschieben, zu unterbrechen, zu kürzen, zu verlängern oder abzusagen, wenn höhere Gewalt in Form von unvorhersehbaren politischen, wirtschaftlichen, kriegerischen Ereignissen oder in Form von Seuchen (Epidemien / Pandemien; insbesondere auch des Coronavirus [Covid-19] oder ähnliche Viren), Feuer, Elementarschäden (Schnee / Eis / Hagel / Starkregen, Sturm / Orkan, Wassereinbruch / Überflutung, Erdbeben, Hitze, Kälte, etc.) oder dergleichen die Durchführung der Ausstellung ganz oder teilweise verunmöglichen oder erschweren.

12.7.3. In Fällen gemäss Ziff. 12.7.1 und Ziff. 12.7.2 erwächst den Ausstellern kein Anrecht auf Schadenersatz gegenüber der Veranstalterin und verfallen die Stand- und Platzmieten der Aussteller gegenüber der Veranstalterin zu 100%.

12.8. Rechtsgrundlagen

12.8.1. Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Veranstalterin unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Domizil im Ausland als auch für solche mit Domizil in der Schweiz ist Sargans als eingetragener Sitz der SIGA Ausstellung AG für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Dieses Ausstellerreglement wurde vom Verwaltungsrat der SIGA Ausstellung AG beschlossen und tritt ab 03. Dezember 2024 in Kraft.

13.2. Das vorliegende Ausstellerreglement Version 2026 ersetzt alle früheren Ausgaben.